

Satzung

zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen
für den Rat der Stadt Lippstadt

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Lippstadt wird für die Kommunalwahlen im Jahre 2014 und die darauf folgenden Kommunalwahlen um _____ verringert und beträgt somit _____ Vertreter/innen. Hiervon sind _____ Vertreter/innen in Wahlbezirken zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.